

## **Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen**

(§ 10 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche, veröffentlicht im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 5, 31. März 2014, S. 103-111)

Ihre Angaben dienen ausschließlich als Grundlage für die Entscheidung über die Verkürzung von Schutzfristen; sie werden nicht an Dritte weitergegeben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten ist das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), insbesondere §§ 6 und 7. Achten Sie bitte auf möglichst vollständige und umfassende Angaben; für ausführlichere Darlegungen nutzen Sie bitte ein zusätzliches Blatt. Wenn eine Rubrik in Ihrem Fall nicht zutreffen sollte, machen Sie dies bitte kenntlich (z.B. durch einen Strich). Nach der Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie einen Bescheid, der auch Auflagen, die Sie während der Benutzung unbedingt beachten müssen, enthält.

### **1. Angaben zur Person**

Vor- und Zuname:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Bezeichnung bzw. Vor- und Zuname und Anschrift des Auftraggebers / Hochschullehrers:

Eine schriftliche Stellungnahme des Auftraggebers / Hochschullehrers habe ich beigefügt.

### **2. Angaben zur Nutzung**

Thema des Nutzungsvorhabens (Detaillierte Beschreibung, Zielsetzung und Methodik):

Nutzungszweck:

- wissenschaftlich
- rechtlich
- überwiegendes kirchliches Interesse

Art der geplanten Veröffentlichung:

- Monografie
- Aufsatz
- Ausstellung
- Edition
- Studien- bzw. Prüfungsarbeit
- Vortrag
- Sonstige (bitte erläutern):
- Keine Veröffentlichung beabsichtigt

### **3. Angaben zum Archivgut (falls aus Findmitteln oder Sekundärliteratur bekannt)**

Bestand / Signatur / Aktentitel / Laufzeit:

Begründung für die Notwendigkeit der Einsichtnahme in das Archivgut (aus den Angaben muss nachvollziehbar sein, dass der Forschungszweck nicht anders erreicht werden kann):

### **4. Angaben bei personenbezogenem Archivgut**

Namen und Lebensdaten der betroffenen Personen:

- Eine Einwilligungserklärung der betroffenen Personen oder der nächsten Hinterbliebenen (Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern) habe ich beigefügt.
- Einen Todesnachweis (z.B. Kopie der Sterbeurkunde, Todesanzeige) habe ich beigefügt.

Ich verpflichte mich, im Falle einer Genehmigung des Antrags bei der Nutzung alle Auflagen zu beachten und einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

## **Auszug aus der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche**

**(Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 5, 31. März 2014, S. 103-111)**

### **§ 9, Schutzfristen**

- (1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.
- (2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.
- (3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von
  1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der Letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
  2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der Letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
  3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.
- (4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.
- (8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

### **§ 10, Verkürzung von Schutzfristen**

- (1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn
  1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder

2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder

3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.

Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.

(2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.

(3) Einmal zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

#### **Auszug aus der Benützungsordnung für das Archiv des Erzbistums München und Freising**

**(Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 15, 20. Dezember 2006, S. 427-432)**

#### **§ 6, Sondergenehmigung (Antrag auf Schutzfristverkürzung)**

(1) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Archiv des Erzbistums München und Freising zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach § 8 Abs. 3 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche hat der Benutzer nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks unerlässlich ist.

(2) Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet der Ortsordinarius. Das Archiv übernimmt die Vorprüfung des Gesuchs.